



Anmeldebestimmungen

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind unter „Athleten/Starter/Jugendliche und Schüler“ sowohl Frauen als auch Männer zu verstehen.

- (1) Sportausübende Mitglieder und Funktionäre der Vereine sind dem ÖGV namentlich zu melden.
- (2) Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt und vom Verein bestätigt dem ÖGV vorzulegen. Für die Richtigkeit der Personalangaben haftet die Vereinsleitung.
- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen erhalten eine Identitätskarte ausgestellt. Die Karte wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines konventionellen Schülersausweises oder des eigens dafür vorgesehenen Anmelde-scheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und an die Vereine retourniert. Der Anmelde-schein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. Mit der ÖGV-Bestätigung auf der Identitätskarte ist das Startrecht unter Vorweis derselben bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen erhalten einen Sportpass ausgestellt. Der Sportpass wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ausgestellt. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
 - a) Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - b) 1 Passbild
 - c) Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - d) Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Passausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden.
- (6) Sportausübende Mitglieder, bis zum 17. Lebensjahr bzw. „Anfänger“ über 17 Jahre, die aber nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen eine Erklärung unterschreiben, dass sie bei keinem anderen nationalen Fachverband für Gewichtheben gemeldet sind. Solche Mitglieder sind Österreichern gleichgestellt, wenn sie seit 2 Jahren nachweislich (Meldezettel) in Österreich ihren Wohnsitz haben. Sie haben alle Startrechte, ausgenommen sind nur die Staatseinzelleistungen und die Anerkennung von Österreichischen Rekorden und Bundesländerrekorden der Allgemeinen Klasse.
- (7) Ausländer (Legionärstatus), die bereits bei einem anderen nationalen Fachverband gemeldet sind, unterliegen den Übertrittsbestimmungen. Eine Freigabe des jeweiligen nationalen Verbandes ist nicht notwendig.
- (8) Als Anmeldetag für Sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.

2. Anmeldung der Vereine

- (1) Die Aufnahme der Vereine wird grundsätzlich durch die Festlegung des § 5, Absatz 1-3, der Satzungen geregelt.
- (2) Für die vom zuständigen Landesverband beantragte Aufnahme der Vereine sind erforderlich:
 - a) Vorlage des ausgefüllten ÖGV-Vordruckes.
 - b) Erklärung der Vereinsleitung, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV bekennt.
 - c) Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen.
 - d) Liste der gewählten Vorstandsmitglieder.
 - e) Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.

Ausländerregelung

Ausländerregelung:

Ausländer sind Österreicher gleichgestellt, wenn sie einen Meldezettel haben und 2 Jahre nachweislich in Österreich gemeldet sind. Diese Athleten haben ein Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft (ausgenommen Schüler).

Ausländer die Österreicher gleichgestellt sind dürfen keine Österreichischen Rekorde der Allgemeinen Klasse, Junioren, Jugend B + A, Schüler und Rekorde der Allgemeinen Klasse in den Landesverbänden aufstellen, ausgenommen Masterrekorde, die ausschließlich von den Masters registriert werden.

Teilnahme nur mit Österreichischer Staatsbürgerschaft möglich:

- Staatsmeisterschaft Allgemeinen Klasse

Teilnahme - Ausländer Österreicher gleichgestellt, 2 Jahre registriert mit Meldezettel:

- Mannschaftsmeisterschaften
- Österreichischen Meisterschaften (Junioren, Jugend B+A, Schüler, Masters)



Übertrittsbestimmungen

Vereinswechsel - Übertritt

- (1) Ein Vereinswechsel der im ÖGV gemeldeten Mitglieder kann nur vorgenommen und anerkannt werden, wenn
 - a) der übertretende Athlet das 17. Lebensjahr (Kalenderjahr) vollendet hat;
 - b) dem Übertritt eine zweijährige Mitgliedschaft bei einem Verein vorangegangen ist und
 - c) der Übertritt in der Zeit vom 15. - 30. November erfolgt.
- (2) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum bzw. das Übertrittsdatum maßgebend.
- (3) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt bei der mit dem schriftlichen Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgten Vereinsanmeldung, eine einmalige Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Passausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden, wobei sofortiges Startrecht für den neuen Verein besteht. Gab es jedoch innerhalb der 6 Monate einen Start in der Mannschaftsmeisterschaft, dann kann in diesem Bewerb für den neuen Verein nicht gestartet werden. Das Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft wird erst mit dem nächsten Jahr erworben.
- (4) Bei allen übrigen Übertritten wird die Startberechtigung für den neuen Verein mit dem 1. Jänner des Folgejahres erworben. Ein Start im Dezember des Übertrittsjahres kann nur für den bisherigen Verein erfolgen.
- (5) Die Abmeldung eines Athleten hat schriftlich, eigenhändig unterschrieben und eingeschrieben mit Aufgabeschein, spätestens bis zum 30. November (Datum des Poststempels) an die Leitung des bisherigen Vereines zu erfolgen und muss abschriftlich bis zum gleichen Datum dem ÖGV zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) In der schriftlichen Abmeldung ist auch jener Verein bekannt zu geben, zu dem übergetreten wird.
- (7) Eine mündlich erfolgte Abmeldung ist nicht verbindlich.
- (8) Bei Nichterfüllung der angeführten Auflagen kann der Übertritt nicht vollzogen werden.

Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (1) Die Vereine können für jeden Athleten, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Die Berechtigung hierzu ist in den pflichtgemäßen Ausgaben begründet, die für die fachliche Ausbildung und sportliche Betreuung aufzubringen waren.
- (2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des übertretenden Athleten im Übertrittsjahr maßgebend. Die Leistungsstärke wird nach der jeweils gültigen Männersinclairliste für die Bewertung von Kämpfen der Mannschaftsmeisterschaft bestimmt. Die Aufwandsentschädigung, die nur für 3 Jahre gefordert werden kann, beträgt pro Jahr der Mitgliedschaft:
bis 250 Punkte 150,-
Bei Leistungsergebnissen von über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von €150,- plus €4,- für jeden begonnenen Punkt.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung kann nur für die Jahre mit einer bestimmbar Leistung verlangt werden.
- (4) Ist bei einer mehr als zweijährigen Mitgliedschaft das erste Jahr nicht voll gegeben, kann für die Bestimmung der Aufwandsentschädigung dieses Jahres pro Monat der Mitgliedschaft nur ein Zwölftel der vollen Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Jugendlichen innerhalb der Probezeit von 6 Monaten kann keine Aufwandsentschädigung gefordert werden. Beitragsforderungen können sich nur auf den Zeitraum dieser 6 Monate erstrecken.
- (6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt nur der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.
- (7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung oder Sportgeräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme dem Athleten nachgewiesen werden kann.
- (8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (9) Beim Übertritt von Athleten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (10) Für die administrative Erledigung eines Übertritts wird den beteiligten Vereinen eine Frist bis zum 15. Dezember des Jahres (Datum des Poststempels) eingeräumt.
- (11) Nach der bis 30. November erfolgten Abmeldung bzw. Anmeldung eines Athleten hat der Verein, zu dem ein Athlet übertritt, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Verein, von dem sich der Athlet abgemeldet hat, aufzunehmen.
- (12) Bis spätestens 15. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen und von dieser der Freigabeschein und der Sportpass des übertretenden Athleten der neuen Vereinsleitung auszufolgen.
- (13) Bis zum gleichen Zeitpunkt (Datum des Poststempels) ist der vollzogene Übertritt mit Deponierung des Freigabescheines, Anmeldescheines und des Sportpasses dem ÖGV zu melden.
- (14) Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.
- (15) Ein übergetretener Athlet, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskonkurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkonkurrenzen ist untersagt. Der Sportpass des Athleten ist im ÖGV- Sekretariat zu deponieren.
- (16) Während der einjährigen Wartefrist kann ein solcher Athlet jedoch bei internationalen Konkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.
- (17) Das Recht eines Vereins auf die Rückgabe von Sportutensilien und Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge bis 15. Dezember des Jahres bleibt auch dann bestehen, wenn der übertretende Athlet wegen Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung von der einjährigen Wartefrist Gebrauch macht. Bei Überschreitung des Termins für die Erledigung solcher Forderungen wird der Übertritt nicht anerkannt und der Athlet bleibt startberechtigtes Mitglied des bisherigen Vereins.
- (18) Bei Entgegennahme einer Aufwandsentschädigung sind auf dem Freigabeschein die genaue Betragshöhe einzusetzen und der Name des Vereins, der die Aufwandsentschädigung bezahlt hat, anzuführen.
- (19) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag, ist von dem Verein, der einen Athleten aufnimmt, bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von €55,- an den ÖGV zu bezahlen.
- (20) Die bedingungslose Rückgabe eines Sportpasses an den ÖGV gilt als totaler Verzicht des Vereins auf diesen Athleten und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem.
- (21) Ein zwischen Sportler und Vereinsleitung abgeschlossener Vertrag, der über ein Sportjahr hinausgeht, ist von beiden Teilen unterschrieben, im ÖGV- Sekretariat zu deponieren. In solchen Fällen kann ein Vereinswechsel erst nach Vertragsablauf vollzogen werden. Änderungen des Vertrages oder eine vorzeitige Lösung im beiderseitigen Einverständnis sind dem ÖGV unverzüglich zu melden.
- (22) Ein abgeschlossener „Leihvertrag mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ innerhalb der Übertrittsfrist (15. - 30. November) zwischen zwei Vereinen bis spätestens zum 30. November bzw. 15. Dezember beim ÖGV hinterlegt gibt das Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft. Der Stammverein, der das Startrecht für Einzelmeisterschaften besitzt, wird automatisch mit einer Identitätskarte



versehen (wenn noch nicht vorhanden) und eine Jahreslizenz (€ 20,00) ausgestellt. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. Der Originalpass kommt zum Verein mit dem Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft. Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

- (23) Wenn ein Verein an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, aber Jugendliche (bis 17-jährige) besitzt, müssen diese auf Wunsch der Athleten an andere Vereine, mit Leihvertrag nur für die Mannschaftsmeisterschaft, freigegeben werden. Bei Einzelmeisterschaften startet der Jugendliche für den jeweiligen Stammverein. Auf dem Leihvertrag ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (24) Ein abgeschlossener „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ innerhalb der Übertrittsfrist (15. - 30. November) zwischen zwei Vereinen bis spätestens zum 30. November bzw. 15. Dezember beim ÖGV hinterlegt gibt das Startrecht für alle Konkurrenzen. Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ ist eine Aufwandsentschädigung vorgesehen, die nur für 1 Jahr gefordert werden kann und beträgt:
 - (25) bis 250 Punkte € 75,--
Bei Leistungsergebnissen von über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von € 75,-- plus € 4,-- für jeden begonnenen Punkt.
- (26) Wurde die Erfüllung dieser Bestimmung durch irgendjemanden absichtlich oder unabsichtlich verhindert oder verzögert, so hat der ÖGV, auch wenn die Übertrittszeit bereits abgelaufen ist, darüber endgültig zu entscheiden. In solchen Fällen geht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung verloren.
- (27) Im Falle des Übertritts eines verliehenen Athleten kann der Stammverein nur mehr die halben Beträge der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Verleihung verlangen.
Die Verleihung von Athleten ist zeitlich unbeschränkt möglich.
Von dieser Regelung der Verleihung sind Jugendliche (bis zum Jahrgang der 17-Jährigen) ausgenommen.
- (28) Bei bestimmungswidrigem Verhalten eines Vereins wird durch den ÖGV eine für alle Vereine einheitliche Administrationsgebühr in der Höhe von € 55,- verhängt.
- (29) Die authentische Auslegung dieser Übertrittsbestimmung ist ausschließlich Sache des ÖGV- Bundesvorstandes.



Bestimmungen für eine Vereinsfusion, Vereinsstilllegung Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

Vereinsfusion

Entsprechend dem Vereinsgesetz kann eine Vereinsfusion unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (1) Der eine Verein löst sich freiwillig auf und überträgt sein Vermögen dem anderen Verein, mit dem er sich zusammenschließen will, während der andere Verein eine Namensänderung (Umbildung) vornimmt.
- (2) Es wird ein neuer Verein gebildet. Beide Vereine, die sich zusammenschließen wollen, lösen sich freiwillig auf und übertragen dem neuen Verein ihr Vermögen.
- (3) Der eine Verein wird auf Grund entsprechender Umbildung Zweigverein des andern Vereines, der sich gleichfalls umbilden muss, nämlich als Hauptverein, der die Bildung von Zweigvereinen beabsichtigt.
- (4) Auflösung und Umbildung können nur bei einer Generalversammlung beschlossen werden und sind der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Umbildung wird mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Behörde wirksam. Die schriftliche Vereinbarung über die Fusion ist dem ÖGV zu melden. Die neuen Statuten sind mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Meldung beizufügen.

Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

- (1) Der dauernde oder zeitlich begrenzte, von Generalversammlungen beschlossene Zusammenschluss von zwei Vereinen, mit dem Zweck der erhöhten Leistungsstärke, ist eine Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Im Falle eines solchen Zusammenschlusses kann aus den Titeln der beiden Vereine der neue Vereinsname gebildet werden. Jeder der beiden Vereine behält sein Vermögen und wird administrativ selbständig verwaltet. Die getrennte Mitgliedschaft der beiden Vereine und damit auch die Beitragspflicht beim ÖGV bleiben bestehen.
- (3) Die schriftlichen, von allen Beteiligten satzungsgemäß gezeichneten Vereinbarungen über die Bildung der Wettkampfgemeinschaft sind bis spätestens 30. November ordnungsgemäß beim ÖGV und dem zuständigen Landesverband zu melden und haben nur in den Mannschaftsmeisterschaften, ab nächstfolgendem Jahr solange die Wettkampfgemeinschaft aufrecht bleibt, gemeinsames Startrecht.
- (4) Bei Einzelmeisterschaften starten die Athleten unter ihrer ursprünglichen Vereinsbezeichnung. Gleichmaßen wird eine eventuelle Vereinswertung bei Einzelmeisterschaften vorgenommen.

Vereinsstilllegung

- (1) Ein Verein gilt als stillgelegt, wenn dem ÖGV schriftlich und eingeschrieben, mit satzungsgemäßer Zeichnung, bekannt gegeben wird, dass ab einem bestimmten Datum keine dauernde Verbindung der Vereinsmitglieder zur Erreichung einer fortgesetzten, gemeinschaftlichen Tätigkeit besteht. Ab diesem Datum ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereines gegenüber dem ÖGV.
- (2) Wenn ein solcher Verein nicht innerhalb von 4 Jahren ab dem Stilllegungsdatum das Wiederaufleben der Tätigkeit schriftlich anzeigt, wird dieser Verein aus der Evidenz des ÖGV gestrichen.
- (3) Die Nichtteilnahme an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft gilt nicht als Stilllegung.

Übertritts- und Startrecht der Athleten

- (1) Nur im Falle der Vereinsstilllegung oder Auflösung des Vereines gelten alle für den Verein gemeldet gewesenen Mitgliedern als automatisch freigegeben. Diese Mitglieder können jederzeit einem anderen Verein beitreten und sind sofort voll startberechtigt.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion und der Bildung oder Lösung einer Wettkampfgemeinschaft unterliegen alle Mitglieder der beteiligten Vereine den Übertrittsbestimmungen.